



GEMEINDE KILLWANGEN

Weiterbildungsreglement

Gültig ab 7. April 2025

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1	Grundsätze	3
§ 2	Ausbildung Berufslernende	3
§ 3	Auftrag zur Aus- und Weiterbildung	3
§ 4	Interessegrad der Ausbildung.....	3
§ 5	Kostenbeteiligungen	4
§ 6	Rückerstattungsvereinbarung.....	4
§ 7	Kompetenzdelegation	4
§ 8	Inkrafttreten	5

Ingress: Der Gemeinderat, gestützt auf § 37 des Personal- und Besoldungsreglementes, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

¹ Die Aus- und Weiterbildung ist Bestandteil der Personalentwicklung und –förderung.

² Die Ausbildung wird entweder mit eigenen personellen Mitteln durch Ausbildungen am Arbeitsplatz, verwaltungsweite Veranstaltungen durch die Berufsverbände, durch externe Ausbildungslehrgänge oder andere Schulungsmöglichkeiten ermöglicht.

§ 2 Ausbildung Berufslernende

Die Ausbildung der Berufslernenden richtet sich nach dem Modell-Lehrgang der Berufsverbände und den internen Weisungen.

§ 3 Auftrag zur Aus- und Weiterbildung

¹ Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, ihr Wissen und Können den sich verändernden Anforderungen der Arbeitswelt anzupassen und die entsprechenden Bedürfnisse anzumelden.

² Vorgesetzte sind ebenfalls verpflichtet, die Kompetenzen in Leistung und Verhalten der Mitarbeitenden zur Aufgabenerfüllung aufrechtzuerhalten. Den Trends und dem Markt ist Rechnung zu tragen, ebenfalls einer Nachfolgeplanung.

³ Der Wissenstransfer zu anderen Mitarbeitenden in der Abteilung ist bei Bedarf sicherzustellen.

§ 4 Interessegrad der Ausbildung

Aus- und Weiterbildungsangebote werden nach den folgenden Interessegraden unterschieden:

a) **Obligatorische Kurse (einzelne Tage):**

Dies sind Kurse, zu deren Teilnahme der Mitarbeiter durch die Arbeitgeberin verpflichtet wird. Es handelt sich hierbei um Inhalte, die wesentliche Grundlagen zur Funktionsausübung vermitteln.

b) **Obligatorische Lehrgänge:**

Dies sind Lehrgänge, zu deren Teilnahme der Mitarbeiter durch die Arbeitgeberin verpflichtet wird. Es handelt sich hierbei um Inhalte, die wesentliche Grundlagen zur Funktionsausübung vermitteln.

c) **Fakultative Weiterbildungen:**

Dies sind Weiterbildungen mit grosser Wirkung für die Organisation und auf die Arbeitsmarktfähigkeit des Mitarbeitenden. Diese Weiterbildungen dienen dazu, Lücken zu schliessen, die sich aus dem Anforderungsprofil ergeben.

§ 5 Kostenbeteiligungen

¹ Im Falle einer Weiterbildung nach § 4 lit. a übernimmt die Arbeitgeberin die vollen Kosten (inkl. Lehrmittel, Spesen und Gebühren). Die Kurszeiten werden der Arbeitszeit angerechnet.

² Im Falle einer Weiterbildung nach § 4 lit. b und c übernimmt die Arbeitgeberin die vollen Kurskosten (inkl. Prüfungsgebühren, exkl. Lehrmittel und Spesen). Die Kurszeiten (Montag bis Freitag) werden der Arbeitszeit angerechnet.

³ Über weitere Weiterbildungen, die nicht in die Interessegrade von § 4 fallen, entscheidet der Gemeinderat.

§ 6 Rückerstattungsvereinbarung

Im Zusammenhang mit Weiterbildungen, an denen sich die Arbeitgeberin beteiligt, werden folgende Rückerstattungsauflagen vereinbart:

- a) Weiterbildungen gemäss § 4 lit. a: keine Verpflichtung
- b) Weiterbildungen gemäss § 4 lit. b und c: Darüber entscheidet die Höhe der Weiterbildungskosten: Bei Kosten bis CHF 5'000.00 2 Jahre, ab CHF 5'000.00 3 Jahre, ab CHF 10'000.00 4 Jahre.
- c) Die Verpflichtungsvereinbarung startet nach Abschluss der Weiterbildung. Die Rückzahlung bei einer Kündigung reduziert sich pro rata temporis. Die Verpflichtung entfällt nur, wenn die Arbeitgeberin aus wirtschaftlichen oder reorganisatorischen Gründen kündigt.
- d) Wird die Weiterbildung abgebrochen oder das Arbeitsverhältnis während der Ausbildung aufgelöst, sind 100% der Kosten zurückzuerstatten.
- e) Die Arbeitszeit ist nicht rückerstattungspflichtig.

§ 7 Kompetenzdelegation

¹ Die Verwaltungsleitung ist nach Rücksprache mit dem Gemeindeammann ermächtigt, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu bewilligen, sofern die Gesamtkosten der Weiterbildung CHF 1'000.00 nicht übersteigen.

² Über Weiterbildungen mit Gesamtkosten über CHF 1'000.00 entscheidet der Gemeinderat.

³ Ausbildungsbedürfnisse sind der Verwaltungsleitung zeitnah zu melden. Kosten- und zeitintensive Weiterbildungen sollen mittelfristig geplant werden.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Killwangen, 7. April 2025

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Markus Schmid

Die Gemeindeschreiberin:

Sandra Spring